



Anzeige über den Besitz eines oder mehrerer Magazine oder Magazingehäuse

(gem. § 58 Abs. 17 WaffG)

Der Anzeigende:

ID des Anzeigenden (sofern vorhanden)	
P	
Doktorgrad, Familienname, ggf. früherer Name/frühere Namen, Geburtsname, Vorname (ggf. Name der Firma/Verein, Gegenstand des Unternehmens)	
Geburtsdatum	Geburtsort, ggf. Land
Geschlecht	Staatsangehörigkeit/-en
PLZ, Ort (ggf. ausl. Staat)	Straße, Hausnummer (ggf. Zusatz)

zeigt hiermit den Besitz des/der umseitig aufgeführten Magazins/Magazine/Magazingehäuse an und erklärt gegenüber der zuständigen Behörde, dass das dort aufgeführte Magazin/die dort aufgeführten Magazine/Magazingehäuse durch den Anzeigenden am in der Anlage aufgeführten Datum erworben wurde/-n:

Ort, Datum

Unterschrift des Anzeigenden

§ 58 Abs. 17 WaffG

Hat jemand am 13. Juni 2017 ein nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.3 oder 1.2.4.4 verbotenes Magazin oder ein nach Nummer 1.2.4.5 verbotenes Magazingehäuse besessen, das er vor diesem Tag erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf dieses Magazin oder Magazingehäuse nicht wirksam, wenn er den Besitz **spätestens am 1. September 2021** bei der zuständigen Behörde anzeigt oder das Magazin oder Magazingehäuse einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt.

Hat jemand am oder nach dem 13. Juni 2017, aber vor dem 1. September 2020 ein nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.3 oder 1.2.4.4 verbotenes Magazin oder ein nach Nummer 1.2.4.5 verbotenes Magazingehäuse besessen, das er am oder nach dem 13. Juni 2017 erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf dieses Magazin oder Magazingehäuse nicht wirksam, wenn er **bis zum 1. September 2021** das Magazin oder Magazingehäuse einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag nach § 40 Absatz 4 stellt.

§ 46 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 findet in den Fällen der Sätze 1 und 2 entsprechend Anwendung.

Hinweis: *Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.*

Anlage zur Anzeige für Magazine für Zentralfeuermunition

Lfd. Nr.	Magazin für		Magazin	Magazin- gehäuse	Eworben am (Datum)	Kleinstes, nach Hersteller- angaben bestimmungsge- mäß verwendbares Kaliber	Dauerhafte Beschriftung (bitte angeben, sofern vorhanden)	Bermerkung/-en
	Kurzwaffen	Langwaffen						
1	☐	☐	☐	☐				
2	☐	☐	☐	☐				
3	☐	☐	☐	☐				
4	☐	☐	☐	☐				
5	☐	☐	☐	☐				
6	☐	☐	☐	☐				
7	☐	☐	☐	☐				
8	☐	☐	☐	☐				
9	☐	☐	☐	☐				
10	☐	☐	☐	☐				
11	☐	☐	☐	☐				
12	☐	☐	☐	☐				
13	☐	☐	☐	☐				
14	☐	☐	☐	☐				
15	☐	☐	☐	☐				
16	☐	☐	☐	☐				
17	☐	☐	☐	☐				
18	☐	☐	☐	☐				
19	☐	☐	☐	☐				
20	☐	☐	☐	☐				